

Liegeplatzordnung

1. Allgemeines

§ 1 Das Clubgrundstück steht allen SCS-Mitgliedern und Mitgliedschaftsanwärtern im Rahmen dieser Liegeplatzordnung zur Verfügung. Als Gäste dürfen nur Mitsegler und Familienangehörige mitgebracht werden. Eine Ausnahme gilt für offizielle Gäste des SCS. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, Unbefugte vom Clubgrundstück und von den Steganlagen zu verweisen.

§ 2 Jeder Benutzer des Clubgrundstücks wird gebeten, Ruhe zu wahren, Ordnung zu halten und die Clubeinrichtungen schonend zu behandeln. Die Weisungen der Vorstandsmitglieder oder einer vom Vorstand beauftragten Person sind zu befolgen.

§ 3 (1) Das Befahren des Clubgrundstücks mit Kraftwagen - mit Ausnahme der unteren Seestrasse bis zur 1. und 2. Slip - sowie das Aufstellen von Zelten ist nicht gestattet. Bootsanhänger sind, sofern nicht das Boot am zugeteilten Liegeplatz darauf gelagert wird, unverzüglich zu entfernen. Für Regatten gelten Sonderregelungen. An Campinggeräten dürfen nur Liegestühle und Sonnenschirme mitgebracht werden.

§ 3 (2) Private Einrichtungen, die nicht unmittelbar der Sicherung des Bootes auf den zugeteilten Liegeplätzen dienen und sich im Rahmen dieser Liegeplatzordnung halten, dürfen nicht geschaffen werden.

§ 3 (3) Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird.

§ 4 (1) Jeder Benutzer des Clubgrundstücks ist verpflichtet, drohende Gefahren von den Clubeinrichtungen und vom Eigentum der Mitglieder und Gäste abzuwenden oder unverzüglich geeignete Hilfsmaßnahmen zu veranlassen. Hierzu gehört auch ein wegen des schwankenden Wasserstandes erforderliches Verholen des Anlegesteges.

§ 4 (2) Schäden an Clubeinrichtungen sind sofort zu beheben oder unverzüglich dem Vorstand oder dessen Beauftragten zu melden.

§ 5 (1) Der Anlegesteg und die Slipanlagen sind nach Benutzung unverzüglich wieder frei zu machen. Das Liegenlassen von Booten am Anlegesteg ist nicht gestattet, wenn andere Stegbenutzer hierdurch beim An- und Ablegen gehindert werden.

§ 5 (2) Beim Schleppen von Booten im Wasser und beim Slippen auf Land sowie beim An- und Ablegen ist zur Vermeidung von Beschädigungen anderer Boote äußerste Sorgfalt anzuwenden.

2. Bootsliegeplätze

§ 6 (1) Bootsliegeplätze zu Wasser und zu Land werden den Mitgliedern nach Bedarf und vorhandenem Platz nur für haftpflichtversicherte Boote zugeteilt. Sind keine Liegeplätze mehr frei, so richtet sich die Zuteilung nach der Dauer der Clubzugehörigkeit des Mitgliedes (Aufnahmeantrag).

§ 6 (2) Einteilung und Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand, dessen besondere Anordnung für die Sicherung der Boote zu beachten sind.

§ 6 (3) Der Vorstand behält sich jederzeit eine Neueinteilung und Neugestaltung der Liegeplätze vor.

§ 7 (1) Mit der Zuteilung eines Liegeplatzes entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Liegeplatzgebühr, für deren Fälligkeit die Bestimmungen der Satzung über den Mitgliedsbeitrag entsprechend gelten.

§ 8 (1) Auf den Landliegeplätzen sind die Boote nach dem festgelegten Liegeplatzplan auf dem Slipwagen zu lagern und zu sichern. Dabei sind die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu benutzen. Andere Sicherungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Auf ein möglichst einheitliches Gesamtbild aller Liegeplätze ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8 (2) Als Bremsklötze für die Slipwagen dürfen keine Steine, sondern nur Holz- oder Kunststoffkeile verwendet werden, die durch Leinen mit dem Slipwagen verbunden sind.

§ 8 (3) An den Stegliegeplätzen sind die Boote nach den Grundsätzen der Seemannschaft allseitig -einschließlich Springleine - zu sichern.

§ 8 (4) Alle Liegeplätze sind alljährlich vor dem Auswassern der Stege, spätestens jedoch zum 1. November zu räumen und dürfen erst nach dem Einwassern der Stege wieder belegt werden.

3. Zuwiderhandlungen und Haftung

§ 9 (1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Liegeplatzordnung kann der Vorstand einem Mitglied den ihm zugeteilten Liegeplatz entziehen und auch die Benutzung der Clubeinrichtungen verbieten. Zur Einhaltung der Liegeplatzordnung oder zur Sicherheit der Boote können jederzeit auch andere Maßnahmen getroffen werden (z.B. an-Land-holen eines unberechtigten an einem Steg festgemachten Bootes).

§ 9 (2) Der Vorstand kann einen Liegeplatz bei Platzmangel auch dann entziehen, wenn das Boot, für das einem Mitglied der Liegeplatz zugeteilt ist, zu mehr als der Hälfte der Saisondauer (Mai bis Oktober) außerhalb des Clubgeländes untergebracht ist oder nicht gesegelt wird. Die Abwesenheit zur Teilnahme an Regatten wird nicht eingerechnet.

§ 10 (1) Der SCS übernimmt mit der Zuteilung von Liegeplätzen keinerlei Haftung für die Sicherheit der Boote.

§ 11 (1) Diese Liegeplatzordnung wird jedem Mitglied und jedem Mitgliedschaftsanwärter ausgehändigt und außerdem auf dem Clubgelände im Glaskasten ausgehängt. Sie ist auch für Nichtmitglieder, die mit Genehmigung des Vorstandes die SCS-Anlagen benutzen, verbindlich.

Freiburg, den 15.3.2003

Der Vorstand des Segelclub Schluchsee e.V.